

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	3
A.1	Landratsamt Emmendingen Bauleitplanung	3
A.2	Landratsamt Emmendingen Untere Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten	3
A.3	Regierungspräsidium Freiburg - Ref.91 Geologie, Rohstoffe und Bergbau	3
A.4	Regierungspräsidium Freiburg – Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz..	4
A.5	Regierungspräsidium Freiburg - Ref. Abt. 8 Forst	5
A.6	Regierungspräsidium Freiburg – Referat 55 und 56 – Naturschutz, Recht.....	6
A.7	Regionalverband Südlicher Oberrhein.....	6
A.8	IHK Südlicher Oberrhein	6
A.9	Deutsche Telekom Technik GmbH	9
A.10	Netze BW GmbH.....	10
A.11	PLEdoc GmbH	10
A.12	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	11
A.13	Vodafone GmbH	12
A.14	Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei BW (ASDBW).....	12
A.15	Gemeinde Gutach i. Br.	12
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	13
B.1	Landratsamt Emmendingen Naturschutz	13
B.2	Landratsamt Emmendingen Gewerbeaufsicht und Immissionsschutz	13
B.3	Landratsamt Emmendingen Abfallrecht.....	13
B.4	Landratsamt Emmendingen Straßenbau	13
B.5	Landratsamt Emmendingen Flurneuordnung	13
B.6	Landratsamt Emmendingen Landwirtschaft	13
B.7	Landratsamt Emmendingen Forstliche Belange.....	13
B.8	Landratsamt Emmendingen Kommunale Abfallwirtschaft	13
B.9	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz	13
B.10	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz	13
B.11	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht / Wasser und Boden.	13
B.12	Regierungspräsidium Freiburg - Ref. 47.1 Baureferat.....	13
B.13	badenovaNETZE GmbH	13
B.14	Amprion GmbH	13
B.15	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	13
B.16	Gemeinde Sexau	13
B.17	Gemeinde Denzlingen	13
B.18	GVV Denzlingen, Vörstetten und Reute	13
B.19	Gemeinde Schonach	13
B.20	Stadt Furtwangen.....	14
B.21	Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht	14
B.22	VVG Furtwangen-Gütenbach.....	14
B.23	Stadt Elzach	14
B.24	Gemeinde Biederbach	14

Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage

Seite 2 von 15

B.25	Gemeinde St. Peter	14
B.26	Wasserversorgungsverband Mauracherberg	14
B.27	GVV St. Peter.....	14
B.28	Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht	14
B.29	GVV Raumschaft Triberg.....	14
B.30	Regierungspräsidium Freiburg Landwirtschaft	14
B.31	Terranets GmbH	14
B.32	ED Netze.....	14
B.33	Regio Verbund GmbH.....	14
B.34	Deutsche Bahn AG	14
B.35	DB Netz AG.....	14
B.36	SWEG Schienenwege GmbH	14
B.37	Drachen und Gleitschirmfliegerclub Südschwarzwald e.V.	14
B.38	Deutscher Gleitschirm- und Drachenflugverbund e.V.	14
B.39	BLHV	14
B.40	LNW Arbeitskreis Emmendingen	14
B.41	NaBu Kreisgruppe Emmendingen	14
B.42	BUND Ortsgruppe Waldkirch	14
B.43	Schwarzwaldverein Waldkirch-Kandel e.V.	14
B.44	Schwarzwaldverein Kollnau-Waldkirch e.V.	14
B.45	Polizeipräsidium Freiburg	14
B.46	DRF Luftrettung.....	14
B.47	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	14
B.48	Gemeinde Freiamt	14
B.49	Gemeinde Glottertal.....	15
B.50	Gemeinde Simonswald	15
B.51	Gemeinde Gütenbach	15
B.52	Gemeinde St. Märgen.....	15
B.53	Gemeinde Schönwald im Schwarzwald.....	15
B.54	GVV St. Peter, Glottertal und St. Märgen	15
B.55	VVG Emmendingen, Freiamt, Malterdingen, Sexau, Teningen.....	15
B.56	VVG Furtwangen-Gütenbach.....	15
B.57	Stadt Waldkirch Dezernat I	15
B.58	Stadt Waldkirch Dezernat III / Abt. 3.1. Baurechtsbehörde	15
B.59	Stadt Waldkirch Dezernat IV Abt. 4.2 Untere Verkehrsbehörde.....	15
B.60	Stadt Waldkirch Dezernat IV Abt. 4.2 Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr	15
B.61	Stadt Waldkirch Dezernat IV Abt. 4.4 Tiefbau	15
C	STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT	15

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Emmendingen Bauleitplanung (Schreiben vom 14.11.2023)	
A.1.1	Planunterlagen, Allgemeines Eine Stellungnahme des Landratsamtes Emmendingen zum Bau- und Planungsrecht entfällt, da wir für den Bereich der Großen Kreisstadt Waldkirch nicht zuständig sind. Bitte übersenden Sie uns eine Fertigung des geänderten Flächennutzungsplanes zur Kenntnis.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Übermittlung der FNPÄ-Unterlagen an das Landratsamt nach Abschluss des Verfahrens wird zugesagt.
A.2	Landratsamt Emmendingen Untere Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten (Schreiben vom 14.11.2023)	
A.2.1	Oberflächengewässer: Derzeit keine Anmerkungen. Die detaillierte Prüfung eines neuen Windkraftstandorts erfolgt ggf. im entsprechenden Verfahren. Auf die Einhaltung des Gewässerrandstreifens von 10 m ab Böschungsoberkante im Außenbereich (§ 38 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. § 29 Wasser-gesetz BW) ist in jedem Fall zu achten.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Alle öffentlichen und privaten Belange, so auch die des Gewässerschutzes werden im Rahmen des für die Errichtung von Windkraftanlagen notwendigen immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ge-prüft.
A.2.2	Grundwasser: Keine Anregungen oder Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.3	Abwasser: Keine Bedenken oder Anregungen zum FNP.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.4	Wasserversorgung: Die öffentliche Wasserversorgung wird von der Maßnahme nicht betroffen. Inwiefern Eigenwasserversorgungsanlagen mit Ihren Quellen und Leitungen betroffen sind, kann von hier aus nicht beurteilt werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen. In der Regel ist für Windenergieanlagen keine Wasserversorgung notwendig. Details werden im Rahmen des für die Errichtung von Windkraftanlagen notwendigen im-missionsschutzrechtlichen Genehmigungsver-fahrens geprüft.
A.2.5	Altlasten und Bodenschutz: Keine Bedenken oder Anregungen zum FNP.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.3	Regierungspräsidium Freiburg - Ref.91 Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 14.11.2023)	
A.3.1	Unter Hinweis auf die weiterhin gültige Stellungnahme des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Ziffer IV.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>der Stellungnahme vom 09.06.2023) sowie die Nr.</p> <p>A6 der tabellarischen Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (Stand 28.09.2023) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.</p>	
A.3.2	<p><u>Hinweis des Landeserdbendienstes (LED)</u>: Belange der Erdbebenüberwachung Baden-Württembergs sind durch die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans nicht berührt.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4	<p>Regierungspräsidium Freiburg – Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (Schreiben vom 07.11.2023)</p>	
A.4.1	<p>Belange der Raumordnung</p> <p>Hierzu verweisen wir zunächst auf Ziffer I. unserer im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Behörden nach § 4 Abs.1 BauGB übermittelte Stellungnahme vom 09.06.2023.</p> <p>Die Offenlage-Fassung der FNP-Änderung beinhaltet entsprechend unserem Hinweis in der Stellungnahme vom 09.06.2023 nunmehr auch einen Umweltbericht, sodass die Voraussetzung der Erarbeitung eines Umweltberichts gemäß § 1 Abs. 8 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB erfüllt ist.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Auf die Beschlussvorschläge zur frühzeitigen Beteiligung Ziffer A.3.1 wird verwiesen.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.4.1.1	<p>Auch inhaltlich setzt sich der Umweltbericht ausreichend mit den voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung auseinander. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass mit der Aufhebung keine Windenergieanlagen-Standorte ausgewiesen werden, sondern der gesamte Außenbereich für die Errichtung privilegierter Windenergieanlagen planungsrechtlich wieder freigegeben und somit die ursprüngliche planungsrechtliche Situation wiederhergestellt wird. Anders als bei einer Planung mit Ausschlusswirkung muss daher nicht abschließend festgestellt werden, dass sich die Windenergienutzung an bestimmten Standorten grundsätzlich tatsächlich oder rechtlich realisieren lässt. Überschlägige Aussagen zu den Umwelteinwirkungen in</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Verbindung mit einem Verweis auf die erforderlichen Einzelfallprüfungen im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind insofern ausreichend.	
	Sowohl aus formeller als auch materiellrechtlicher Sicht begegnet die Planung nunmehr unseres Erachtens keinen bauplanungsrechtlichen Bedenken mehr.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4.2	Die Änderung des Flächennutzungsplans zur Aufhebung der beiden Konzentrationszonen wird aus raumordnerischen Gesichtspunkten ausdrücklich begrüßt .	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Belange des Klimaschutzes	
A.4.3	Bezüglich des Belangs des Klimaschutzes verweisen wir vollumfänglich auf die weiterhin gültige Stellungnahme vom 09.06.2023 (Ziffer V.). Zum offengelegten Planvorhaben sind insofern keine weiteren Anmerkungen vorzubringen	Dies wird zur Kenntnis genommen. Auf die Beschlussvorschläge zur frühzeitigen Beteiligung Ziffer A.3.2 wird verwiesen.
A.4.4	Abschließende Hinweise	
A.4.4.1	Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren sowie um entsprechende Informationen über den Fortgang des Verfahrens.	Informationen über den weiteren Fortgang des Verfahrens werden dem RP - Stabsstelle Energie- wende, Windenergie und Klimaschutz
A.5	Regierungspräsidium Freiburg - Ref. Abt. 8 Forst (Schreiben vom 07.11.2023)	
A.5.1	<p>Hierzu wird vollumfänglich auf Ziffer II.1. und Ziffer II.2. der Stellungnahme vom 09.06.2023 verwiesen.</p> <p>Ergänzend zu Ziffer II.3. (Hinweis) trägt die höhere Forstbehörde zu den vorgelegten Planunterlagen wie folgt vor:</p> <p>Durch die Aufhebung der Änderungsbe- reiche wird die Außenbereichsprivilegie- rung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im gesamten Plange- biet des Flächennutzungsplanes wieder- hergestellt. In diesem Zuge wäre dann die Planung von Windenergieanlagen mög- lich. Die im Teil 2 des Umweltberichts dar- gestellte Vorflächenauswahl und die an dieser Stelle vorgenommene Prüfung ent- scheidungserheblicher Restriktionen bei der Standortwahl im Rahmen der Vorflä- chenauswahl nehmen wir zur Kenntnis. Die Zulässigkeit ist in den Einzelfallprüfungen im nachgelagerten immissionsschutz- rechtlichen Genehmigungsverfahren zu</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Auf die Be- schlussvorschläge zur frühzeitigen Beteiligung Ziffer A.4.1 und A.4.2 wird verwiesen.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Alle öffentlichen und privaten Belange, so auch die des Forstes werden im Rahmen des für die Errich- tung von Windkraftanlagen notwendigen immissi- onsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ge- prüft.</p>

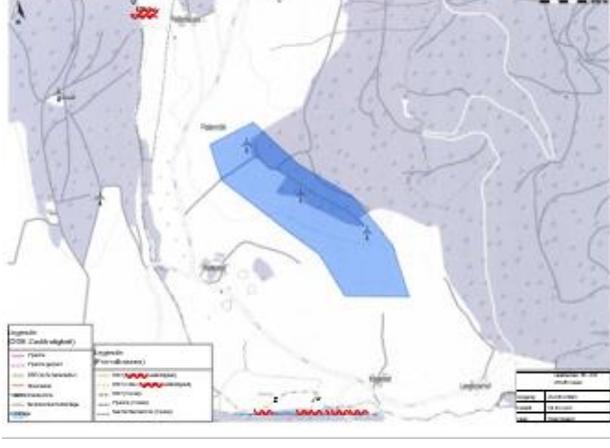
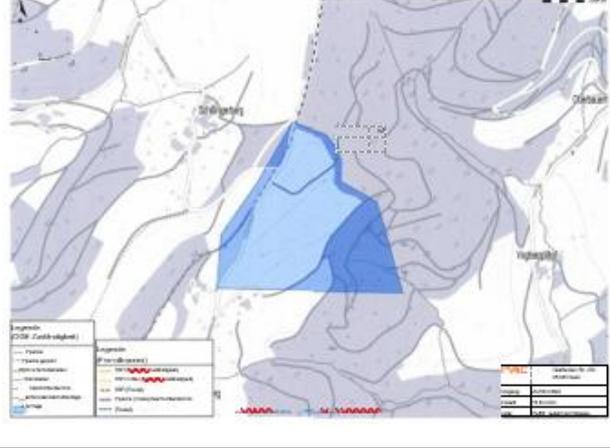
Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>prüfen. Im Übrigen verweisen wir auf die derzeit laufenden Regionalplanverfahren.</p> <p>Unsere Stellungnahme bezieht sich daher nur auf das im Betreff genannte Vorhaben.</p>	<p>Von der derzeit laufenden Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans hat die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch / Gutach i.Br. / Simonswald Kenntnis.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.6	Regierungspräsidium Freiburg – Referat 55 und 56 – Naturschutz, Recht (Schreiben vom 14.11.2023)	
A.6.1	<p>Von einer weiteren Äußerung im Verfahren sehen wir mit Blick auf die weiterhin gültige Stellungnahme vom 09.06.2023 (Ziffer III.) ab und verweisen im Übrigen hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Belange auf die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Emmendingen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Auf die Beschlussvorschläge zur frühzeitigen Beteiligung Ziffer A.5 wird verwiesen.</p>
A.7	Regionalverband Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 14.11.2023)	
A.7.1	<p>Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Einwendungen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.7.2	<p>Ergänzend weisen wir darauf hin, dass entsprechend der vom Landtag am 09.11.2022 beschlossenen Änderung des Landesplanungsgesetzes die Regionalplan-Fortschreibungen „Windenergie“ bis spätestens 30.09.2025 als Satzungen festgestellt werden sollen.</p>	<p>Von der derzeit laufenden Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans hat die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch / Gutach i.Br. / Simonswald Kenntnis.</p>
A.8	IHK Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 10.11.2023)	
A.8.1	<p>Planungsanlass und Ziel der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der WG Waldkirch/ Gutach i.Br. / Simonswald ist wohl, einen Ausbau der Windenergie auf den Gemarkungen Waldkirch, Gutach i.Br. und Simonswald wieder zu ermöglichen und dies möglichst zeitnah.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.8.1.1	<p>Hierzu soll mit der Herausnahme der beiden „Flächen für Windkraftnutzung“ (so genannte Konzentrationszonen) der rechtliche Zustand geschaffen werden, der - nach Ablauf einer geltenden Übergangsfrist für ältere FNP mit Konzentrationszonen - ab dem 01.01.2028 ohnehin gelten würde, zumindest so lange bis das Land Baden-Württemberg das vorgegebene 1,8% Flächenziel nicht erreicht hat. Die Änderung diene der Umsetzung der im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz des Landes festgelegten</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt wurde korrekt dargestellt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Klimaschutzziele und der Reduktion von Treibhausgasemissionen.	
A.8.1.2	<p>Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der WG Waldkirch/ Gutach i.Br. / Simonswald aus dem Jahr 2001 sind als Konzentrationszonen für Windkraft die Fläche „Schwarzenberg“ (Gemarkung Gutach i. Br.; Größe: 4 Hektar) und die Fläche „Platte“ (Gemarkung Simonswald; Größe: 5,5 Hektar) ausgewiesen Diese Ausweisung hat bislang zur Folge, dass außerhalb der beiden Konzentrationszonen im gesamten Gebiet der WG die Errichtung von Windenergieanlagen bauplanungsrechtlich unzulässig ist (sog. Konzentrations- bzw. Ausschlusswirkung). Wie in der Begründung dargelegt, hat das Landratsamt Emmendingen als zuständige Genehmigungsbehörde in den vergangenen Jahren deshalb Anträge auf Erteilung immissionsschutzrechtlicher Bauvorbescheide für Windenergieanlagen abgelehnt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt wurde korrekt dargestellt.</p>
A.8.1.3	<p>Bislang sind auf dem Gebiet der WG ausschließlich 3 alte Windkraftanlagen mit recht geringer Leistungsfähigkeit vorhanden.</p> <p>Die Herausnahme der beiden im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für Windkraftanlagen hat zur Folge, dass im Außenbereich des Gebiets der WG Waldkirch/ Gutach i.Br. / Simonswald an geeigneten Standorten nun Windkraftanlagen, nach vorherigem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, „ab sofort“ errichtet werden können.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt wurde korrekt dargestellt.</p>
A.8.1.4	<p>Aus Sicht der IHK Südlicher Oberrhein ist die verstärkte Nutzung sowie ein gleichzeitig deutlich schnellerer Ausbau der Windkraft angesichts des regionalen Energiebedarfes zwingend geboten. Zur vorliegenden FNP-Änderung werden daher wie bisher keine Bedenken erhoben, die Zielrichtung wird begrüßt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.8.2	<p>Zur Offenlage wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, die im beigefügten Umweltbericht von August 2023 dokumentiert ist. Hier sind für das Gebiet der VVG überschlägige Vorprüfungen zu den Umwelteinwirkungen der Flächen, „auf denen künftig die Errichtung von</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Hier wird auf eine Forderung aus der Stellungnahme des RP Freiburg vom 9. Juni 2023 Bezug genommen, ohne jedoch die danach konkretisierende ergänzende Darstellung zu berücksichtigen, die für ein vollumfassendes Verständnis des Umweltberichts von Bedeutung ist. Die Empfehlung der Stabsstelle</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Windenergieanlagen grundsätzlich in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht möglich erscheint“ durchgeführt worden. Auch dies wird grundsätzlich begrüßt, könnten hiermit potenzielle Investoren auf geeignetere Standorte hingelenkt werden und optimalerweise ggf. sogar die Genehmigungsverfahren beschleunigt werden.</p>	<p>Energiewende, Windenergie und Klimaschutz wird mit vorliegendem Fachbeitrag (Umweltbericht) <i>nach Möglichkeit konkretisiert</i>. Die Berücksichtigung der Darstellungen bei der Standortwahl <i>kann jedoch dazu beitragen, die Wahrscheinlichkeit einer Zulässigkeit im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu erhöhen</i>. Es wird darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Umweltfachbeitrag <i>ausschließlich überschlägige Aussagen und nur für die in der Regel entscheidungserheblichen naturschutzfachlichen Restriktionen zu den getroffenen Umwelteinwirkungen beschrieben und beurteilt</i> werden. Darüber hinaus wird auf die Einzelfallprüfungen im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren verwiesen.</p>
A.8.3	<p>Allerdings sind die Ausführungen des (wichtigen!) Umweltberichtes wohl auch angesichts der komplexen Historie des Gesamt-Prozesses nicht durchgängig nachvollziehbar wie bspw. die Abschichtungen. Beispiele:</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Kritik wird aber nicht geteilt. Das methodische Vorgehen bei der Auswahl und Darstellung bei der Flächenvorauswahl ist in den Kap. 1.2 letzter Absatz und in den Kap. 1.3 und 1.4 ausführlich beschrieben. Erst nach aufmerksamem Studium und Verständnis dieser Kapitel erschließt sich das Ergebnis der Flächenvorauswahl der 13 verbliebenen Konzentrationszonen und der dargestellten Restriktionen zur Berücksichtigung bei der Standortwahl und der nachfolgenden Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren. Weitere Stellungnahmen zu diesem Punkt gingen nicht ein, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass das methodische Vorgehen für andere interessierte z.B. die Naturschutzbehörden oder die Stabsstelle Energiewende nachvollziehbar war.</p>
A.8.3.1	<p>In Ziffer 3.2.1 wird erneut (?) auf (den Ausschluss von) Naturschutzgebiete(n) eingegangen. Sind diese nicht bereits vorher schon ausgeschlossen worden (s. bspw. S. 7)?</p>	<p>Auf Seite 7 sind keine Hinweise auf Naturschutzgebiete oder Ausschlüsse in diesem Zusammenhang dargestellt. Wie oben bereits erläutert und in der Methodik des UB dargestellt, sind die naturschutzfachlichen Restriktionen als Merkmale für eine nachfolgende Standortfindung dargestellt. D.h. nur eine der 13 K-Zonen (3 Mooseck) ist zu einem sehr kleinen Flächenanteil mit einem Naturschutzgebiet überlagert. Ob die Anlage einer WEAnlage dem Schutzzweck des NSG entgegensteht, ist im Zuge des Genehmigungsverfahrens zu klären und falls dies der Fall ist, entsprechend zu berücksichtigen. D.h. NSG sind im UB erläutert als Restriktion zu betrachten.</p>
A.8.3.2	<p>Hinsichtlich Ziffer 3.2.2 LSG bleibt die Frage, warum die neue Rechtslage (neuer § 26 Abs. 3 BNatSchG) nicht berücksichtigt wird?</p>	<p>Die naturschutzfachlichen Restriktionen werden dargestellt und es wird auch erläutert, dass diese zu diesem Zeitpunkt nicht bereits als Ausschluss gewertet werden. Dies dargestellten Restriktionen, also auch die aktuelle Handhabung der LSG lt. Gesetzeslage ist dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu prüfen und zu berücksichtigen. So ist dies im UB auch dargestellt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.8.3.3	Für Anlage 1 bleibt die Frage nach einer vollständigen und nachvollziehbaren Legende.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Der Einwand ist unspezifisch und kann nicht nachvollzogen werden. Bei aufmerksamem Studium der Karte und Überprüfung der Legende ist festzustellen: Alle Symbole in der Karte sind in der Legende benannt. Die Darstellung ist nachvollziehbar und auch für einen fachkundigen Laien verständlich. Es kamen keine diesbezüglichen Nachfragen aus anderen Stellungnahmen.
A.8.3.4	Warum besitzt der „Status aus 2013“ noch eine Relevanz (s. Ziffer 1.4)? Bereits mit dem neuen Windatlas 2019 dürfte er sich doch erübrigt haben?	Beim Studium des UB sollte klar werden (siehe hierzu Abbildung 1 auf Seite 8), dass sich alle 13 vorausgewählten K-Zonen mit den Bereichen des neuen Windatlas 2019 überlagern und nur noch diese weiter verfolgt werden. D.h. Flächen, die außerhalb der Potenzialflächen des Windatlas 2019 liegen, werden nicht weiterverfolgt und wurden in der avifaunistischen Untersuchung 2021 (Hohlfeld) darum auch nicht untersucht. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass die Ergebnisse umfassender Untersuchungen aus den vorausgegangenen Jahren mit K-Zonen geminderter Konfliktintensität die Wahrscheinlichkeit einer Zulässigkeit im nachgelagerten Genehmigungsverfahren dann erhöhen, wenn die summarisch entwickelte Konfliktintensität in den vertieften Darstellungen vorausgegangener UmweltberichtsDarstellung bereit als gering, mittel oder mittel-hoch beurteilt wurde. Dies wurde im aktuellen UB und auch in der Karte Anlage 1 nachvollziehbar dargestellt.
A.8.4	Zuletzt wird angeregt, in der Begründung auf S. 5, „Planungsanlass und Ziel“ die letzten beiden Absätze durch den vorliegenden Umweltbericht und dessen Ergebnisse zu aktualisieren. Gleiches gilt für den 2. Absatz auf S. 13, 2. Satz der Begründung.	Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Die entsprechenden Absätze der Begründung wurden überprüft. Dabei wurde kein Aktualisierungsbedarf festgestellt.
A.9 Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 03.11.2023)		
A.9.1	Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut frühzeitig zu beteiligen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere Beteiligung im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens findet nicht stand, da sich kein Änderungsbedarf ergeben hat und das Verfahren nun abgeschlossen werden soll. Eine weitere Beteiligung kann erst im Rahmen der jeweiligen für Windkraftanlagen durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.10	Netze BW GmbH (Schreiben vom 09.10.2023)	
A.10.1	<p>Zum o.g. FNP haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen.</p> <p>Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft oder über das E-Mailpostfach Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten.</p> <p>Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert.</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung kann erst im Rahmen der jeweiligen für Windkraftanlagen durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen.</p>
A.11	PLEdoc GmbH (Schreiben vom 12.10.2023)	
A.11.1	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen 	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns</p>	
		
		
<p>A.12</p>	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 10.10.2023)</p>	
<p>A.12.1</p>	<p>Zu o.g. FNP erhalte ich die Stellungnahme der Bundeswehr vom 27.04.2023 (Unser Zeichen V-0400-23-FNP) weiterhin aufrecht. Ein Versand in Papierform erfolgt nicht. Sollten Sie dennoch eine Ausfertigung in Papierform benötigen, bitte ich um kurze Information. Gerne können Sie Ihre Unterlagen auch per Mail oder in anderer digitaler Form (CD / Internetlink) senden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Auf die Beschlussvorschläge zur frühzeitigen Beteiligung Ziffer A.13.1 wird verwiesen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens findet nicht statt, da sich kein Änderungsbedarf ergeben hat und das Verfahren nun abgeschlossen werden soll. Eine weitere Beteiligung kann erst im Rahmen der jeweiligen für Windkraftanlagen durchzuführenden immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen.</p>

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Emmendingen Naturschutz (Schreiben vom 14.11.2023)
B.2	Landratsamt Emmendingen Gewerbeaufsicht und Immissionsschutz (Schreiben vom 14.11.2023)
B.3	Landratsamt Emmendingen Abfallrecht (Schreiben vom 14.11.2023)
B.4	Landratsamt Emmendingen Straßenbau (Schreiben vom 14.11.2023)
B.5	Landratsamt Emmendingen Flurneuordnung (Schreiben vom 14.11.2023)
B.6	Landratsamt Emmendingen Landwirtschaft (Schreiben vom 14.11.2023)
B.7	Landratsamt Emmendingen Forstliche Belange (Schreiben vom 14.11.2023)
B.8	Landratsamt Emmendingen Kommunale Abfallwirtschaft (Schreiben vom 14.11.2023)
B.9	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz (gemeinsames Schreiben vom 31.10.12023)
B.10	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz (gemeinsames Schreiben vom 31.10.12023)
B.11	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht / Wasser und Boden (gemeinsames Schreiben vom 31.10.12023)
B.12	Regierungspräsidium Freiburg - Ref. 47.1 Baureferat (Schreiben vom 07.11.023) – nicht betroffen
B.13	badenovaNETZE GmbH (Schreiben vom 16.10.2023)
B.14	Amprion GmbH (Schreiben vom 19.10.2023)
B.15	Vermögen und Bau Baden-Württemberg (Schreiben vom 10.11.2023)
B.16	Gemeinde Sexau (Schreiben vom 14.11.2023) Keine weitere Beteiligung
B.17	Gemeinde Denzlingen (Schreiben vom 30.10.2023)
B.18	GVV Denzlingen, Vörstetten und Reute (Schreiben vom 30.10.2023)
B.19	Gemeinde Schonach (Schreiben vom 11.10.2023)

B.20	Stadt Furtwangen (Schreiben vom 11.10.2023)
B.21	Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht (Schreiben vom 03.1.2023)
B.22	VVG Furtwangen-Gütenbach (Schreiben vom 11.10.2023)
B.23	Stadt Elzach (Schreiben vom 09.10.2023)
B.24	Gemeinde Biederbach (Schreiben vom 09.10.2023)
B.25	Gemeinde St. Peter (Schreiben vom 09.10.2023)
B.26	Wasserversorgungsverband Mauracherberg (Schreiben vom 10.10.2023)
B.27	GVV St. Peter (Schreiben vom 09.10.2023)
B.28	Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht (Schreiben vom 03.11.2023)
B.29	GVV Raumschaft Triberg (Schreiben vom 18.10.2023)
B.30	Regierungspräsidium Freiburg Landwirtschaft
B.31	Terranets GmbH
B.32	ED Netze
B.33	Regio Verbund GmbH
B.34	Deutsche Bahn AG
B.35	DB Netz AG
B.36	SWEG Schienenwege GmbH
B.37	Drachen und Gleitschirmfliegerclub Südschwarzwald e.V.
B.38	Deutscher Gleitschirm- und Drachenflugverbund e.V.
B.39	BLHV
B.40	LNV Arbeitskreis Emmendingen
B.41	NaBu Kreisgruppe Emmendingen
B.42	BUND Ortsgruppe Waldkirch
B.43	Schwarzwaldverein Waldkirch-Kandel e.V.
B.44	Schwarzwaldverein Kollnau-Waldkirch e.V.
B.45	Polizeipräsidium Freiburg
B.46	DRF Luftrettung
B.47	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
B.48	Gemeinde Freiamt

B.49	Gemeinde Glottertal
B.50	Gemeinde Simonswald
B.51	Gemeinde Gütenbach
B.52	Gemeinde St. Märgen
B.53	Gemeinde Schönwald im Schwarzwald
B.54	GVV St. Peter, Glottertal und St. Märgen
B.55	VVG Emmendingen, Freiamt, Malterdingen, Sexau, Teningen
B.56	VVG Furtwangen-Gütenbach
B.57	Stadt Waldkirch Dezernat I
B.58	Stadt Waldkirch Dezernat III / Abt. 3.1. Baurechtsbehörde
B.59	Stadt Waldkirch Dezernat IV Abt. 4.2 Untere Verkehrsbehörde
B.60	Stadt Waldkirch Dezernat IV Abt. 4.2 Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr
B.61	Stadt Waldkirch Dezernat IV Abt. 4.4 Tiefbau

C STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT

Private Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.